

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, Außenstelle
Osterbrooksweg 42 + 44, 22869 Schenefeld

Herrn
Wilhelm von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-342
Telefax: 04101 503-100

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
29 Ds 321 Js 27650/22

Datum
09.10.2024

von Stosch, Wilhelm, geb. [REDACTED]
wg. Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.09.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Ott, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

29 Ds 321 Js 27650/22



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:
Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- im Folgenden: Kostenschuldner -

Verteidiger:

Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin Krause am 18. September 2024 beschlossen:

1. Auf die Kostenerinnerung vom 02.07.2024 wird die Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 24.06.2024 dahingehend abgeändert, dass die Position Auslagen für förmliche Zustellungen in Höhe von 17,50 € auf 14,00 € herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.
3. Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

Die zulässige Erinnerung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

I.

Der Kostenschuldner wendet sich gegen die Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe vom 24.06.2024.

Hierin wurden gegen ihn Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 715,00 € festgesetzt. Unter anderem wurden fünf Zustellungsauslagen in Höhe von jeweils 3,50 €, mithin insgesamt 17,50 €, in Ansatz gebracht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Kostenrechnung vom 24.06.2024 Bezug genommen (Bd. III).

Mit Schreiben vom 02.07.2024 (Bl. 442 d. A. Bd. III) legte der Kostenschuldner Widerspruch gegen die Kostennote der Staatsanwaltschaft ein. Konkrete Einwendungen gegen den Kostenansatz wurden nicht erhoben.

Die Staatsanwaltschaft Itzehoe legte den Widerspruch als Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 24.06.2024 aus, half der Erinnerung jedoch nicht ab.

Seitens der Staatsanwaltschaft Itzehoe wurde eine Stellungnahme der Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Itzehoe eingeholt. Nach ihrer Auffassung in ihrer Stellungnahme vom 02.08.2024 sei die Zustellungsauslage Bd. I Bl. 160 d.A. gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GKG nicht zu erheben. Im Übrigen sei der Kostenansatz der Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu beanstanden.

II.

1. Der Widerspruch des Kostenschuldners vom 02.07.2024 ist als Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 24.06.2024 auszulegen. Die Erinnerung ist gemäß § 66 Abs. 1 GKG der statthafte Rechtsbehelf gegen den Kostenansatz der Staatsanwaltschaft.

Die zulässige Erinnerung ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Staatsanwaltschaft Itzehoe hat die Zustellungsauslage Bl. 160 d.A. Bd. I in Höhe von 3,50 € zu Unrecht angesetzt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GKG werden Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins entstanden sind, nicht erhoben. Voraussetzung ist, dass die Verlegung von Amts wegen ausgesprochen wird, die Gründe hierfür sind unerheblich (NK-GK/Peter Fölsch, 3. Aufl. 2021, GKG § 21 Rn. 14).

Nach dem Akteninhalt wurde der Hauptverhandlungstermin vom 12.12.2023 auf den 23.01.2024 von Amts wegen verlegt (Bl. 153 d.A. Bd. I). Die dadurch entstandenen Zustellungsauslagen sind daher nicht zu erheben. Die Kostenrechnung ist daher hinsichtlich der Zustellungsauslagen um 3,50 €, mithin auf insgesamt 14,00 € herabzusetzen.

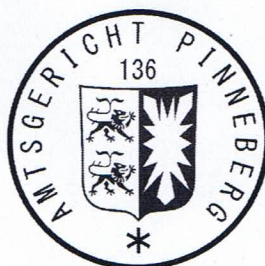
Im Übrigen sind die in Ansatz gebrachten Kosten jedoch nicht zu beanstanden. Der Kostenschuldner ist durch das Landgericht Itzehoe, Az. 3 Nbs 321 Js 27650/22, rechtskräftig zu einer Geldstrafe und zur Zahlung der Kosten verurteilt worden. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat die Revision des Kostenschuldners mit Beschluss vom 06.05.2024 verworfen.

Sofern sich der Kostenschuldner gegen die dem Kostenansatz zugrundeliegende Entscheidung wendet, sind diese nicht Gegenstand der Erinnerung nach § 66 GKG. Mit dieser können nur Einwendungen geltend gemacht werden, die auf einer Verletzung des Kostenrechts beruhen. Solche Einwendungen werden jedoch vom Kostenschuldner konkret nicht vorgetragen.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 66 Abs. 8 S. 2 GKG).

3. Die Beschwerde ist nicht zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht vor. Die zur Entscheidung stehende Kostenfrage hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage wird vorliegend nicht aufgeworfen.

Krause
Richterin



Beglaubigt
Schenefeld, 09.10.2024

Ott
Justizobersekretärin



3. Die Entscheidung ergreift gerichtsbahnl. eine Kostenentscheidung, die nicht verneint ist.
4. Die Besch. enthält nicht zulässige. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen nicht vor. Die
zur Erreichung erforderliche Kostenhöhe ist keine grundsätzliche Bedingung. Eine
Kostengeduldige Hartnackigkeit ist vorliegend nicht aufzuweisen.

Im Übrigen sind die in Ansatz gesetzten Kosten jedoch nicht zu beanstanden. Der
Kostenpflichtige ist durch das Landgericht Lüneburg, Az. 9 Nds 321 Ja 278/07, vertreten. In
einer Geldrate und zur Zahlung der Kosten verurteilt worden. Das Gollerswin-Hotel ist
Ostfriesland hat die Revision des Kostenschuldners mit Bewilligung vom 18.02.2014
verworfen.

Somit sind die Kostenschuldner neben die dem Kostentätigen zuzurechnende Kosten
verurteilt. Diese sind nicht Gegenstand der Einwendung nach § 66 GKG. Mit dieser können die
Einwendungen geltend gemacht werden, die auf einer Verletzung des Kostentätigen beruhen.
Solche Einwendungen können jedoch vom Kostenschuldner konkret nicht vorgebracht werden.

2. Die Entscheidung ergreift gerichtsbahnl. eine Kostenentscheidung, die nicht verneint ist.
§ 66 Abs. 2 S. 2 GKG

3. Die Besch. enthält nicht zulässige. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen nicht vor. Die
zur Erreichung erforderliche Kostenhöhe ist keine grundsätzliche Bedingung. Eine
Kostengeduldige Hartnackigkeit ist vorliegend nicht aufzuweisen.

Bestätigt
Sonderst. 04.10.2014
OL
Justizsenatorin



